

Württembergische Evangelische Landessynode

	AZ L-15.451-04.05/281
ANTRAG Nr. 37/15	
nach § 17 GeschO	
Betr.: Unterstützung eines Zivilsteuergesetzes	
Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am A. Beschluss vom Verweisung an	C. Antrag zurückgezogen am
B. Beschluss vom Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen Ablehnung	
Die Landessynode möge beschließen: Der Oberkirchenrat wird gebeten, die bereits jahrzehntelangen Bemühungen um ein Zivilsteuergesetz zu unterstützen, nach welchem alle Bürgerinnen und Bürger selber entscheiden können, ob von ihrem Steuergeld ein Teil für Zwecke des Militärs eingesetzt wird. Außerdem wird er gebeten, die Landes-EAK (Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden) zu beauftragen, einen entsprechenden Antrag an die Konferenz für Friedensarbeit im Raum der Kirchen der EKD (KfF) zu stellen.	
Begründung: Nach Artikel 4, Absatz 3 des Grundgesetzes ist es gestattet, den Dienst an der Waffe zu verweigern. Es ist deshalb folgerichtig, auch die Finanzierung der Ausbildung an Waffen und deren Einsatz verweigern zu dürfen.	
Die bisherigen Bemühungen von einzelnen Christinnen und Christen wie auch von Friedensgruppen hatten keinen Erfolg. Die Justiz verweist auf den politischen Weg. Für diesen Weg wird Unterstützung bei den Kirchen gesucht.	
Schon 1994 stellte die EKD-Synode fest (1): " dass die Militärsteuer-Verweigerung aus Gewissensgründen als ein Versuch ethischer Konkretion christlicher Friedensverantwortung respektiert wird."	
2009 ermutigte der Zentralausschuss des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) die Kirchen (2), " sich mit der Frage von Steuergeldern für militärische Ausgaben oder Krieg sowie mit Alternativen zum Militärdienst auseinander zu setzen".	
2011 stellte die Internationale Ökumenische Friedenskonvokation, bei der auch die Württembergische Evangelische Landeskirche prominent vertreten war, in ihrer Abschlussbotschaft fest (3): "Es ist ein Skandal, dass gewaltige Geldsummen für Militärhaushalte	

... und den Waffenhandel ausgegeben werden ..."

2013 stellte Renke Brahms, der Friedensbeauftragte des Rates der EKD, u. a. fest (4): "Ich (halte) folgende Punkte für die Weiterarbeit in der Kirche für relevant: 1. Die Militärsteuerverweigerung aus Gewissensgründen stellt ein authentisches christliches Friedenszeugnis dar, das es im Raum der Evangelischen Kirche zu respektieren und zu achten gilt. 2. ..."

Die Befassung von Oberkirchenrat und Landessynode mit dem Thema von Rüstungskonversion und Rüstungsexport ist ein hoffnungsvoller Anlass, sich auch mit einem Zivilsteuergesetz zu befassen. Ein entsprechender Gesetzentwurf (5) wurde erarbeitet. Er verdient die Unterstützung aller die versuchen, in der Nachfolge Jesu den Alltag zu gestalten, Zwei Rechtsgutachten (6) bestätigen die grundgesetzkonforme und praktische Durchführbarkeit. Rechtwissenschaftler halten darüber hinaus den Gesetzentwurf für geeignet, eine offensichtliche Lücke in Artikel 4 des Grundgesetzes zu schließen.

(Ein ähnlich lautender Beschluss-Antrag zu den Bemühungen um ein Zivilsteuergesetz wird in der Herbstsynode 2015 der Badischen Landeskirche im Rahmen der Befassung mit dem Positionspapier zur Friedensethik gestellt werden).

Stuttgart, 13. Oktober 2015

- Dr. Harald Kretschmer Walter Keppler Robby Höschele Christiane Mörk Prof. Dr. Martin Plümicke
- Elke Dangelmaier-Vinçon Eva Glock Brigitte Lösch MdL Werner Pichorner
- Peter L. Schmidt
 Anita Gröh
 Kerstin Vogel-Hinrichs
 Dr. Carola Hoffmann-Richter
- (1) EKD: Bericht der EKD-Synodentagung 1994 in Halle.
- (2) Dokument des ÖRK vom 01.09.2009
- (3) Botschaft der Internationalen Ökumenischen Friedenskonvokation, Jamaika 2011
- (4) Renke Brahms: Zahlen für den Krieg Gewissensfreiheit contra Steuerpflicht. epd-Dokumentation Nr. 20 vom 20.5.2014 über einen Studientag der Evangelischen Akademie Hofgeismar 22. 23.01.2013
- (5) Entwurf eines Zivilsteuergesetzes (ZStG); Erarbeitet durch Diplom-Politologin Annette Fabbri, ehemals Institut für Öffentliches Recht der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt; in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Dr. Paul Tiedemann, Professor für Öffentliches Recht an der Justus-Liebig-Universität Giessen, Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt a. M.; und Prof. Dr. Dirk Löhr, Professor für Steuerlehre und Ökologische Ökonomik, FH Trier
- (6) Prof. Dr. Andreas Fisahn, Professor für Öffentliches Recht, Universität Bielefeld: Gutachten zur Vereinbarkeit eines Zivilsteuergesetzes mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und Europäischem Recht

Prof. Dr. Dirk Löhr, Professor für Steuerlehre und Ökologische Ökonomik, FH Trier: Gutachten zu den Folgekosten eines Zivilsteuergesetzes